



MITTEILUNGSBLATT
der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule - Edith Stein

Stück 7

Jahr 2012

Ausgegeben am 1.10.2012

**Private Pädagogische Hochschule
Hochschulstiftung Diözese Innsbruck**

Prüfungsordnung 2012

**VI. Prüfungsordnung für die sechssemestrigen Studiengänge an
der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein**

Vorbemerkung

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten. Die Festlegung konkreter Leistungsnachweise für ein Modul erfolgt durch die Modulverantwortlichen in Absprache mit der zuständigen Institutsleitung vor Beginn des jeweiligen Studiensemesters und bedarf der Beschlussfassung durch die Studienkommission.

Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module sind auf die für das jeweilige Modul bzw. den Studiengang gültigen (Teil-)Kompetenzen so abzustimmen, dass die in § 3 Abs. 1 der Hochschul-Curriculaverordnung genannte Kompetenzorientierung des Studiums gewährleistet ist. Die Arten der Leistungsfeststellung haben die differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung der Studierenden zu ermöglichen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die sechssemestrigen Studiengänge an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein.

§ 2 Lehrveranstaltungsformen

Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Seminaren oder Übungen statt.

1. Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen und Kompetenzen in Vortragsform.
2. Seminare dienen der selbständigen Auseinandersetzung mit den Modulinhalten und der gemeinsamen Erarbeitung im Team. Bei Seminaren ist eine Anwesenheit von 75% erforderlich. Wird diese nicht erbracht, kann das Seminar nicht beurteilt werden und ist zu wiederholen.
3. Übungen dienen der Vertiefung und praktischen Anwendung in kleinen Gruppen. Bei Übungen ist eine Anwesenheit von 75% erforderlich. Wird diese nicht erbracht, kann die Übung nicht beurteilt werden und ist zu wiederholen.
4. Die Übungen der Unterrichtspraxis dienen der Einübung in den Berufsalltag. Bei Übungen der Unterrichtspraxis ist eine Anwesenheit von 100% erforderlich. Wird diese nicht erbracht, kann die Übung nicht beurteilt werden und ist zu wiederholen.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

1. Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:

Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen

- durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul,
 - durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
 - Beurteilung der Schulpraktischen Studien
 - Beurteilung der Bachelorarbeit und der Defensio
2. Schriftliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 45 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten.
 3. Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die/Der Prüfer/in bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat jedoch das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn dies aus räumlichen Gründen erforderlich ist oder wenn die Anwesenheit der Zuhörer/innen das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.

§ 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/inne/n oder – im Falle kommissioneller Prüfungen über das gesamte Modul oder im Falle der Defensio – bei der Institutsleitung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 5 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil-)Kompetenzen.

2. Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen (lehrveranstaltungsimmanente Leistungsfeststellung), durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.

3. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Davon abweichende Beurteilungsformen (positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“) sind in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen geregelt.

4. Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

5. Bei der Heranziehung der Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Die Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“ ist für Leistungen zu vergeben, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Die Beurteilung „Ohne Erfolg“ teilgenommen ist für

Leistungen zu vergeben, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 6 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden im Sinne des § 46 Hochschulgesetz 2005 schriftlich zu beurkunden.

2. Den Studierenden ist auf ihr Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

§ 7 Prüfungswiederholungen

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden im Sinne des § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist.

2. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei vom zuständigen Vizerektor unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

3. Bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Ausbildung, die semesterweise an Praxisschulen absolviert wird, steht im Sinne des § 59 Abs. 2 Ziffer 6 Hochschulgesetz 2005 nur eine Wiederholung zu.

4. In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 und Z 6 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 8 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen wird § 44 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen wird § 45 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

§ 9 Prüfungen und Beurteilungen über einzelne Module/Lehrveranstaltungen

1. Die Modulverantwortlichen haben die Studierenden nachweislich zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls über die Ziele, die inhaltlichen Schwerpunkte, die zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien zu informieren.

2. Für die Durchführung von Prüfungen bzw. anderen Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen eines Moduls gelten die Lehrenden als bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.

3. Ist über ein Modul eine kommissionelle Prüfung vorgesehen, hat die Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bilden, die aus drei im Modul Lehrenden besteht. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

4. Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungsnachweise (z.B. Studienaufträge, Portfolios) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.

5. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einem vergleichbaren aktuellen Modul / an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Institutsleitung.

6. Die Institutsleitung bzw. die/der Lehrveranstaltungsleiter/in hat pro Modul jedenfalls drei Prüfungstermine festzusetzen.

7. Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien erfolgt semesterweise und wird im Rahmen der Modulzeugnisse separat ausgewiesen. Dabei sind die Beurteilungskriterien nach § 11 heranzuziehen.

8. Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs.1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 sowie § 4 Abs. 5 Hochschul-Curriculaverordnung unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 10 Modul Studieneingangsphase

Das Modul Studieneingangsphase wird mit 6 ECTS-Credits bewertet. Es wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, die mit „Mit / Ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wird.

§ 11 Beurteilung der Schulpraktischen Studien

1. Neben den in den Modulen ausgewiesenen, auf die Schulpraxis bezogenen Anforderungen werden folgende Kriterien für eine positive Beurteilung der Leistungen in den Schulpraktischen Studien herangezogen:

Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz; dabei ist besonders zu beachten:

- das Erkennen und Formulieren von relevanten Fragestellungen, Entwicklungszielen und Schwerpunkten;
- die gezielte Arbeit an diesen Fragestellungen, Entwicklungszielen und Schwerpunkten;
- die Reflexion und Dokumentation dieser Arbeit;
- ausreichendes fachspezifisches Grundlagenwissen unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlichen Wissens;
- ausreichende didaktisch-methodische Fähigkeiten, insbesondere Methodenvielfalt und Fähigkeit zum aufgabenspezifischen Einsatz der Methoden unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlicher Kompetenzen;
- ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache;
- inter- und intrapersonale Kompetenz

2. Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien erfolgt neben der ziffernmäßigen Benotung jedenfalls auch in verbaler Form. In die semesterweise Beurteilung sind die Leistungen der/des Studierenden in den Lehrübungen, in der Planung, der Reflexion und in der Gestaltung des Portfolios mit einzubeziehen. Eine negative Leistung in den Lehrübungen verhindert die positive Beurteilung der Schulpraktischen Studien im Studiensemester.

3. Mit der/dem Studierenden sind Beratungsgespräche über ihren/seinen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist ihr/ihm die Möglichkeit zur Einsicht in die sie/ihn betreffenden verbalen Beurteilungen zu gewähren.

4. Die semesterweise Beurteilung erfolgt durch die Institutsleitung auf der Grundlage eines gemeinsamen Beurteilungsvorschlages der Praxisbetreuerin/des Praxisbetreuers und der Praxislehrerin/des Praxislehrers. Vor einer negativen Beurteilung ist die Praxiskonferenz zu hören. Die Praxiskonferenz wird aus allen Praxisbetreuer/inne/n des Studienganges gebildet und gibt ihr Votum bei einem Anwesenheitsquorum von zumindest 75 Prozent ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden.

5. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist der Institutsleitung zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Die/Der Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und ihre Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren.

§ 12 Zulassungsbedingungen für den zweiten Studienabschnitt

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1- 5 und von Modul 10 bis zum Ende der Nachfrist für die Anmeldung (Inskription) für das dritte Studiensemester.

§ 13 Bachelorarbeit und Defensio

1. Der Leistungsumfang der Bachelorarbeit einschließlich Defensio beträgt 9 ECTS-Credits. Der Umfang der schriftlichen Arbeit bezieht sich auf etwa 100.000 bis 120.000 Zeichen (Leerzeichen inklusiv).
2. Voraussetzung für die Themenvereinbarung ist der positive Abschluss aller Module des ersten Studienabschnitts.
3. Die Begleitung der Bachelorarbeit erfolgt durch zwei Lehrende mit entsprechender wissenschaftlicher und fachlicher Qualifikation. Das Thema der Bachelorarbeit ist mit einem/einer Lehrenden zu vereinbaren und hat studienfachbereichsübergreifend zu sein, wobei die Kombination aller Studienfachbereiche möglich ist. Die Wahl des Themenstellers/der Themenstellerin steht den Studierenden nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten grundsätzlich frei. Der/Die zweite Betreuer/in wird von der Institutsleitung im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Vizerektor/in bestellt.
4. Über die Annahme des Arbeitstitels und des Konzepts (inkl. der Forschungsmethode/n) der Bachelorarbeit entscheiden die Themensteller/innen. Die Themenvereinbarung bedarf der Genehmigung des/der zuständigen Vizerektor/in, wobei das Einvernehmen mit der Institutsleitung herzustellen ist. Die Genehmigung hat spätestens zwei Semester vor dem voraussichtlichen Studienabschluss zu erfolgen.
5. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i.d.g.F. zu beachten.
6. Die Bachelorarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit in dreifacher Ausfertigung und in Form einer pdf-Datei auf einem nicht wieder beschreibbaren optischen Datenträger bei der Institutsleitung abzugeben. Auf dem Datenträger ist eine zusätzliche Datei abzulegen, welche den Namen der Verfasserin/des Verfassers, den Titel der Bachelorarbeit, die Matrikelnummer und die Studienkennzahl enthält. Der Datenträger muss außen mit dem Namen der/des Studierenden und dem Studiengang und der Matrikelnummer versehen werden.
7. Jeder Bachelorarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzufügen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."
8. Die Bachelorarbeit ist in einem mündlichen Prüfungsgespräch in der Dauer von maximal 60 Minuten zu verteidigen (Defensio). Die Prüfungskommission besteht aus

den beiden Themensteller/inne/n und einer/einem von der Institutsleitung im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Vizerektor/in bestellten Vorsitzenden.

9. Die Defensio erfolgt in Form einer Darlegung der Forschungshypothesen, des Aufbaus und des Inhalts der Bachelorarbeit. Die/Der Studierende hat ferner über die ausgewählte Literatur bzw. die erhobenen Daten Auskunft zu geben und die berufspraktische Seite der Arbeit deutlich zu machen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind gehalten, mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Bachelorarbeit einzutreten.

10. Die Beurteilung der Bachelorarbeit beruht auf

- den schriftlichen Gutachten der beiden Themensteller/innen über die Arbeit und
- dem Protokoll über die kommissionelle Defensio der Arbeit.

11. In die Beurteilung haben sowohl die in der schriftlichen Arbeit als auch die in der Defensio erbrachten Leistungen der/des Studierenden einzufließen. Die Beurteilung erfolgt durch die Prüfungskommission und wird von der/dem Vorsitzenden im Prüfungsprotokoll schriftlich festgehalten (Note auf der fünfstufigen Notenskala) und verbal begründet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

12. Die Termine für die Abgabe der Bachelorarbeit sowie für die Abhaltung der Defensio werden pro Studienjahr durch die/den Rektor/in festgelegt. Es stehen jährlich drei Termine zur Verfügung. Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Arbeit ist mit mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Defensio festzulegen.

13. Die/Der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestlegung durch die/den Rektor/in nach Absprache mit der Prüfungskommission rechtzeitig zur Defensio anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

14 Die Defensio ist öffentlich. Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat jedoch das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn dies aus räumlichen Gründen erforderlich ist oder wenn die Anwesenheit der Zuhörer/innen das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt. (vgl. § 44 HG)

15. Kriterien für die Beurteilung von Bachelorarbeit und Defensio sind:

- Sprachlich-argumentative Klarheit und Eigenständigkeit der Darstellung;
- Eigenständige Konzeptionierung und stringent gegliederte Abfassung nach wissenschaftlichen Grundsätzen;
- Aufbereitung des Themas gemäß dem aktuellen Entwicklungsstand der jeweiligen Disziplin(en);

- Klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges;
- Differenziertes Problembewusstsein bezüglich des zu bearbeitenden Themas;
- Systematische, kontinuierliche Verknüpfung von Theorie und Praxisreflexion;
- Reflektierte Auseinandersetzung mit (inter)nationaler Fachliteratur;
- Aktuelle Bezugnahme auf relevante (inter)nationale Forschungsergebnisse;
- Offenlegung der Methodenwahl bei quantitativ- oder qualitativ-empirischen Teilen einer Bachelor-Arbeit, Datengenerierung und -verarbeitung entsprechend den Standards empirischer Forschung;
- Kritisch-selektiver Umgang mit Literaturquellen;
- Formale Korrektheit (Vollständigkeit des Verzeichnisses verwendeter Literatur, korrekte Zitation: besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Literaturbeleg schließen eine positive Beurteilung aus);
- Sachliche und sprachliche Richtigkeit (gendergerechte Formulierungen; besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus);
- Angemessene Präsentation und Argumentation des Arbeitsprozesses und seiner Ergebnisse im Rahmen der Defensio.

15. Die Bachelorarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung erfolgt die Exmatrikulation.

§ 14 Graduierung

Die Graduierung zum „Bachelor of Education“ (BEd) erfolgt, wenn alle Module des Studienganges positiv beurteilt worden sind, die Beurteilung der Bachelorarbeit einschließlich der Defensio positiv ist und die Bachelorarbeit der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt worden ist.

Die/Der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestlegung durch die/den Rektor/in rechtzeitig zur akademischen Feier anzumelden.

VII. Inkrafttreten des Curriculums

1. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt für die Studierenden aller Studienjahrgänge mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen

Es gelten folgende Übergangsbestimmungen für das Studienjahr 2012/2013:

Für Studierende im 3. Semester:

Der erste Studienabschnitt ist zur Gänze absolviert.

Für Studierende im 5. Semester:

Der erste Studienabschnitt ist zur Gänze absolviert. Vom 3. Semester des neuen Curriculums fehlt „Elternarbeit“ (M14/SPS1) – Diese Lehrveranstaltung wird zusammen mit Studierenden des 3. Semesters absolviert.

Vom 4. Semester des neuen Curriculums fehlt „Wissenschaftlicher Diskurs“ (M21/ES1) Stattdessen nehmen die Studierenden an einer wissenschaftlichen Tagung teil, beispielsweise an den KPH-Dialogen (Beschreibung der Veranstaltung in PH-online).

Statt der im bisherigen Curriculum bereits absolvierten Lehrveranstaltung „Selbstverständnis der Religionslehrerin/des Religionslehrers“ (M25/FW1) absolvieren die Studierenden die Lehrveranstaltung „Theaterpädagogische Elemente für den RU“ (M16/SPS3) zusammen mit den Studierenden des 3. Semesters.